

Entschuldigungsregelungen am Evangelischen Heidehof-Gymnasium



● Schülerinnen und Schüler, die aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) die Schule nicht besuchen können, müssen am ersten Tag ihres Fehlens durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten telefonisch oder schriftlich (auch per Fax an folgende Nummer: 0711 4807680 oder Mail an: sekretariat@heidehofgymnasium.de) krank gemeldet werden. Bitte nur diese Mailadresse verwenden; keine Adresse von Lehrerinnen oder Lehrern!

Auf eine solche Meldung per Telefon, Fax oder Mail **muss** eine schriftliche Bitte um Entschuldigung am ersten Tag nach dem Fehlen folgen (auf Papier, nicht elektronisch!).

● Im Falle einer Klassenarbeit, einer Klausur, eines Referates oder einer anderen zu erbringenden Leistung muss der Anruf mit der Krankmeldung **vor Beginn des Leistungsnachweises** erfolgt sein.

Auch hier gilt: Am **Tag des ersten Schulbesuchs nach dem Fehlen** muss eine schriftliche Bitte um Entschuldigung folgen.

Werden diese Regelungen nicht vollständig eingehalten, wird das Fehlen als unentschuldigt gewertet; das bedeutet, dass eine Klassenarbeit, ein Referat oder eine andere zu erbringende Leistung mit der Note *ungenügend* (oder in der Kursstufe mit 0 Punkten) bewertet wird.

● Muss ein Schüler/eine Schülerin aufgrund einer Erkrankung im Laufe des Schultages den Unterricht verlassen, so gilt folgende Regelung: Im Sekretariat muss ein "Laufzettel" abgeholt werden, der vom Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin oder einem Fachlehrer/einer Fachlehrerin unterschrieben werden muss, um dann zuhause von den Eltern abgezeichnet zu werden. Dieser Laufzettel wird am ersten Tag nach dem Fehlen beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin abgegeben. Diese Regelung gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Kursstufe.

● Für alle Schüler und Schülerinnen, die aus gesundheitlichen Gründen am Sportunterricht nicht teilnehmen können, aber am gleichen Tag den übrigen Unterricht besuchen, besteht Anwesenheitspflicht, auch in Randstunden und am Nachmittag. Eine schriftliche Entschuldigung ist in diesem Falle vor der Unterrichtsstunde beim Sportlehrer oder der Sportlehrerin abzugeben. Schüler und Schülerinnen werden vom Sportunterricht nur dann befreit, wenn auf Grund eines ärztlichen Attests keine Zeugnisnote in Sport erteilt werden kann.

● Beurlaubungen aus wichtigen persönlichen Gründen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen und rechtzeitig beantragt werden.

Für Beurlaubungen bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgende Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin zuständig; ab dem dritten Tag ist die Schulleitung für Beurlaubungen zuständig. Eine Beurlaubung unmittelbar vor bzw. nach zusammenhängenden Ferienabschnitten ist grundsätzlich nicht möglich.